

VERLAGSGROSSO NORD

LIEFERUNGS- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

[Stand 01.09.2019]



Verlagsgrosso Nord GmbH & Co. KG
Über der Dingelstelle 12 a, 39171 Sülzetal OT Langenweddingen

I. Allgemeines

1. Die Belieferung mit Verlagserzeugnissen erfolgt durch die Firma Verlagsgrosso Nord GmbH & Co. KG - im folgenden Grossist genannt - ausschließlich zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen, soweit sie mit den betreffenden Verlagen Geschäftsbeziehungen unterhält. Eine Verpflichtung, bestimmte Objekte zu liefern, besteht nicht.
2. Die Belieferung mit Verlagserzeugnissen erfolgt ausschließlich für die belieferte Verkaufsstelle. Die Lieferzusage ist grundsätzlich nicht übertragbar. Sie gilt nur für den jeweiligen Geschäftspartner und dessen Rechtsnachfolger, sofern eine weitere Belieferung der Verkaufsstelle sachlich gerechtfertigt ist sowie für den Standort der betreffenden Verkaufsstelle im Zeitpunkt der Lieferungsaufnahme. Die gelieferten Verlagserzeugnisse sind ausschließlich für den Endverkauf bestimmt. Die Weitergabe an Wiederverkäufer sowie eine Verbringung der gelieferten Verlagsobjekte an andere Plätze (z.B. Filialbetrieb) ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Grossisten unzulässig.
3. Der Umtausch gelesener Exemplare ist unzulässig. Die gelieferten Exemplare müssen unverändert bleiben. Es dürfen keine Beilagen beigefügt oder entfernt werden.
4. Mit Annahme der Lieferung verpflichtet sich der Einzelhändler, die vom Verlag festgesetzten gemäß § 30 GWB gebundenen Endverkaufspreise, die sich aus dem jeweiligen Preisaufdruck und der Rechnung des Grossisten ergeben, einzuhalten. Innerhalb der Preisbindung der Verlage ist auch die Gewährung von Preisnachlässen in Form von Rabattmarken unzulässig.
5. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit ist der Einzelhändler zur Einhaltung der von den Verlagen festgesetzten Erstverkaufstage verpflichtet, auch dann, wenn die Objekte aus technischen Gründen vor diesem Termin angeliefert werden.
6. Ergebnisse höherer Gewalt oder behindernde Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Streiks, Verkehrsstörungen oder Diebstahl entbinden den Grossisten von jeder Lieferpflicht und Haftung, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Grossisten vorliegt. Ersatzansprüche für entgangenen Verdienst können nicht gestellt werden.
7. Bei der Lieferaufnahme an einen Einzelhändler ist der Grossist berechtigt, aus wirtschaftlichen oder sachlich gerechtfertigten Gründen die Zahlung einer Kautions zu verlangen. Der Grossist ist ebenfalls berechtigt, aus wirtschaftlichen oder sachlich gerechtfertigten Gründen die Weiterbelieferung von der Zahlung einer Kautions abhängig zu machen. Die Kautions beträgt in der Regel drei Wochenumsätze.
8. Eine vom Einzelhändler gewünschte, vorübergehende oder endgültige Liefereinstellung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

II. Disposition

1. Der Einzelhändler erklärt sich bereit, ständig im Rahmen seiner Möglichkeiten das volle Sortiment zu führen und die dafür benötigte Angebotsfläche zur Verfügung zu stellen. Die räumlichen Möglichkeiten des Einzelhändlers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die sich aus Art. 5 Grundgesetz ergebende Forderung des freien Zugangs zum Markt für jedes Presseerzeugnis zu beachten.
Bei der Ausübung des Dispositionsrecht für Presseerzeugnisse unterliegt der Grossist folgenden Einschränkungen: Die Branchenüblichkeit sowie die Richtlinien der Verlage und die von ihnen vorgegebenen Remissionsquoten sind zu beachten, allerdings sind dem Einzelhändler nur so viele Exemplare zu liefern, dass die Gesamtremission aller Objekte im Jahresdurchschnitt nicht unangemessen hoch ist. Die Angemessenheit der Remissionshöhe bestimmt sich aus der Schwankungsbreite des Verkaufs beim jeweiligen Objekt.
2. Bestellungen bzw. Nachbestellungen gibt der Einzelhändler schriftlich, fernschriftlich oder telefonisch unter Angabe seiner Kundennummer auf. Falls dafür Formulare vom Grossisten zur Verfügung gestellt werden, wird der Einzelhändler diese benutzen.
3. Der Einzelhändler verpflichtet sich in einem für ihn zumutbaren Rahmen für entsprechenden Aushang der Objekte zu sorgen, die gelieferten Objekte während der gesamten Verkaufszeit entsprechend auszulegen und evtl. gelieferte Verkaufshilfen zu benutzen. Zu diesem Zweck stellt der Einzelhändler innerhalb seiner Geschäftsräume entsprechende Vorrichtungen und Räume zu Verfügung.
4. Der Einzelhändler führt im Rahmen seiner Möglichkeiten vom Grossisten geforderte Verkaufstests durch und beantwortet Fachumfragen.

III. Lieferung

1. Die Anlieferung der Objekte erfolgt frei Haus oder frei Ort. Die Wahl des Versandweges sowie die Art des Versandes der gelieferten Verlagserzeugnisse bestimmt der Grossist.
2. Die Lieferung der Verlagsobjekte erfolgt auf Gefahr des Empfängers. Die Ablagestelle sollte gut erreichbar, diebstahl- und witterungssicher sein.
3. Ansprüche des Einzelhändlers auf Schadenersatz sowie den Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, wenn der Grossist die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Grossisten beruhen. Einer Pflichtverletzung des Grossisten steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten). In jedem Fall aber ist die Haftung des Grossisten auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Wird bei Anlieferung durch Fahrzeuge des Grossisten die Ware vor dem Geschäft oder an einem mit dem Einzelhändler vereinbarten Platz ordnungsgemäß hinterlegt - auch innerhalb der Geschäftszeit -, so überträgt sich die Gefahr für Verluste und Schäden mit dem Zeitpunkt der Ablage auf den Empfänger. Die Lieferung ist damit erfüllt. Dies gilt insbesondere bei Diebstahl. Dem Einzelhändler wird empfohlen, eine besondere Risikoversicherung abzuschließen. Der entsprechende Versicherungsschutz reicht vom Zeitpunkt der Ablage bis zum Eintreffen des Einzelhändlers oder dessen Beauftragten in den Geschäftsräumen.
5. Für Direktlieferungen ab Verlag an den Einzelhändler mit Verrechnung über den Grossisten gelten die übrigen Bestimmungen sinngemäß.

IV. Lieferreklamation

1. Etwaige Beanstandungen bezüglich der Lieferung müssen unverzüglich – spätestens binnen drei Tagen, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer Woche – schriftlich mitgeteilt werden, entsprechende Belege, Lieferscheine, Aufkleber sind einzureichen.
2. Anerkannte beanstandete Fehlmengen werden entweder mit der nächsten Sendung nachgeliefert oder auf der nächsterreichbaren Rechnung gutgeschrieben.
3. Für Unstimmigkeiten bei Direktlieferungen kann erst Gutschrift erteilt werden, wenn der Verlag solche gewährt.

V. Remission

1. Nach Ablauf der Verkaufszeit nimmt der Grossist nicht verkaufte Verlagserzeugnisse zurück. Ausnahmen bilden Objekte, die gegen Bestellung ausdrücklich ohne Rückgaberecht geliefert wurden. Die Remissions-exemplare müssen sich in einem einwandfreien, ungelesenen Zustand befinden, das Anbringen von Stempeln, Beschriftungen usw. ist ausdrücklich untersagt, hiervon ausgenommen sind Aushangexemplare. Die Gutschrift erfolgt mit der nächsten Rechnung in Höhe der ursprünglichen Belastung.
2. Werden Remittenden nach Ablauf der Remissionstermine zurückgegeben, ist der Grossist berechtigt, eine Gutschrift zu versagen.
3. Bei den Remissionssendungen handelt es sich um eine Bringschuld. Der Grossist wird jedoch, soweit möglich, die Remission für den Kunden kostenfrei abholen. Die Abholzeiten sind durch die Tourenläufe bedingt.
4. Remissionspakete dürfen nicht mehr als 12 kg wiegen. Sie müssen so verschnürt und verpackt sein, dass sie transportfähig sind, insbesondere ihr Inhalt nicht herausfallen kann. Jedes Remissionspaket ist deutlich mit der Anschrift des Absenders und der Anzahl der Gesamtpakete zu versehen.
5. Der Einzelhändler trägt das Risiko für den Transport der Remissionen, d. h. der Grossist schreibt nur die Exemplare gut, welche bei ihm zur Verarbeitung gelangen.
6. Die Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften gegen Gutscheine gehört zu den Leistungen des Einzelhändlers. Die Gutscheine sind wöchentlich dem Grossisten zur Gutschrift einzureichen. Die Gutschrift erfolgt in der nächsterreichbaren Wochenrechnung.

VI. Zahlungen

1. Der Grossist berechnet die Lieferung an den Einzelhändler zu Nettopreisen plus Mehrwertsteuer.
2. Rechnungen sind sofort ohne Skonto und sonstige Abzüge zahlbar. Remittenden werden nach Vorliegen der Gutschriftanzeigen bei der nächsten Rechnung verrechnet.
3. Die Zahlungen erfolgen entweder durch Bankabbuchung mittels SEPA-Firmenlastschrift-Mandat, durch Überweisung oder durch Barzahlung. Wird per Überweisung bezahlt, ist dies nur fristwährend, wenn sie nach Rechnungsfälligkeit innerhalb der üblichen Banklaufzeit vorbehaltlos auf dem Konto des Grossisten eingeht. Im Falle der Bankabbuchung verpflichtet sich der Einzelhändler, den Grossisten förmlich damit zu beauftragen, den Antrag an seine Bank weiterzugeben.
4. Rechnungs differenzen sind innerhalb von vier Tagen zu reklamieren. Sie berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung. Anerkannte Differenzen werden aufgrund wöchentlicher Rechnungslegung laufend verrechnet.
5. Wird das vereinbarte Zahlungsziel vom Einzelhändler nicht eingehalten, so ist der Grossist berechtigt, die Lieferung anzuhalten und nur an den Einzelhändler gegen Vorauszahlung zu liefern.
6. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist der Grossist nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die schriftliche Mahnung ist entbehrlich, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen seit Fälligkeit und Zugang der Rechnung erfolgt ist.
7. Laufende Guthaben aus Rechnungen werden mit der nächsten, erreichbaren Rechnung verrechnet und nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgezahlt.
8. Für jede mangels Deckung oder aufgrund eines Verschuldens des Kunden oder eines Verschuldens des Kreditinstitutes des Kunden zurückgereichte Lastschrift belastet VGN pro Rücklastschrift – einschließlich der Gebühren für das Kreditinstitut – 10,00€.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Lieferungen und bis zum Ausgleich aller Forderungen des Grossisten aus der laufenden Verbindung mit dem Einzelhändler bleibt die gelieferte Ware gemäß § 499 BGB Eigentum des Grossisten.
2. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der gelieferten Ware ist unzulässig. Der Einzelhändler ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich dem Grossisten mitzuteilen.
3. Soweit zum Lieferumfang des Grossisten Artikel gehören, die keine Verlagserzeugnisse darstellen und nicht preisbindungsfähig sind [sog. Non-Press-Produkte], so gelten die vorstehenden Regelungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmung I. Nr. 2, 4, 5, sowie II. Nr. 1, 3, 4.
4. Erhebliche und dauernde Verstöße des Einzelhändlers gegen die vorstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen berechtigen den Grossisten, die Belieferung des Einzelhändlers nach erfolgloser Abmahnung einzustellen.
5. Mündliche Abmachungen zu den vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Grossisten.
6. Sollten Teile dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen in gesetzlich zulässiger Form so ergänzt werden, dass der wirtschaftliche Zweck im höchstmöglichen Umfang erreicht wird.
7. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Magdeburg vereinbart.

PREIS- und VERWENDUNGSBINDUNG der Verlagserzeugnisse / Zeitungen und Zeitschriften

PREISBINDUNG § 30 GWB

Die aufgedruckten oder die sich aus den von Verlagen oder der Presse-Großhandel aufgebrauchten Etiketten ergebenden Endverkaufspreise aller von

Verlagsgrosso Nord GmbH & Co. KG
Über der Dingelstelle 12 a, 39171 Sülzetal OT Langenweddingen

gelieferten Verlagstitel sind, wenn nicht ausdrücklich von uns etwas anderes mitgeteilt wird, gebunden gemäß § 30 GWB. Der Einzelhändler verpflichtet sich gegenüber dem Grossisten, diese Objekte nur zu den jeweils aufgedruckten Endverkaufspreisen zu verkaufen.

- Die Preisbindung darf auch nicht indirekt verletzt werden.
- Verstöße gegen die Preisbindung ziehen in schwerwiegenden Fällen den Abbruch der Belieferung nach sich.

VERWENDUNGSBINDUNG

Die gelieferten Verlagserzeugnisse sind ausschließlich für den Verkauf an Endabnehmer in der belieferten Verkaufsstelle bestimmt. Vermietung, Verleih und Weitergabe der Verlagserzeugnisse an Wiederverkäufer oder Verleiher ist unzulässig.

Die gelieferten Verlagserzeugnisse dürfen nicht geändert werden. Das Entfernen oder Beifügen von Beilagen ist nicht gestattet.

Der Einzelhändler verpflichtet sich zur Einhaltung der Erstverkaufstage, soweit diese von den Verlagen festgesetzt werden.

Verstöße gegen die Verwendungsbindung können zur Einstellung der Belieferung führen.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG und Einwilligung zur Datennutzung

Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten des Presse-Einzelhändlers gemäß Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verlangt, betroffene Personen über bestimmte Datenschutz-Sachverhalte zu informieren.

Das System des Pressevertriebs in den jeweiligen Grosso-Gebieten in Deutschland bringt im Rahmen der Marktbearbeitung und Marktpflege die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten von Presse-Einzelhändlern durch den jeweiligen Grossisten und in gewissem Umfang auch durch die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage („**Verlage**“) mit sich.

1. Verantwortliche Stelle im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung sind wir, die Firma Verlagsgrosso Nord GmbH & Co. KG, www.verlagsgrosso-nord.de. („**Grossist**“).
2. Betroffene Daten des Einzelhändlers („**Daten**“) sind insbesondere Adress-/Kontaktdaten, Art der Verkaufsstelle, Geschäftsart und -fläche, Presseregal- und Bordmeter, Art der Presseregale und Warenträger, Verkaufshilfen für Presse, Scannerkassen/VMP-Datenmeldung, Öffnungszeiten, Pressewochenumsatz und -absatz, Sortimentsbreite Zeitungen, Zeitschriften und RCR, Kundenfrequenz nach Klassen, Nachfragebeeinflussungen, Cluster- und Gemeindezugehörigkeit sowie Liefer-, Verkaufs- und Remissionsmengen. Der Grossist gewährt auf Nachfrage Einsicht in eine detaillierte Beschreibung der Daten.
3. Vom Grossisten verfolgte Zwecke sind die Durchführung des Belieferungsvertrags, die Disposition, die Remissionssteuerung, die Betreuung des Einzelhändlers und die Ermöglichung der ergänzenden Marktbearbeitung durch die Verlage. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 b DSGVO (Zwecke zur Vertragserfüllung) sowie das berechnete Interesse von uns oder Dritten gemäß Art. 6 Abs. 1 f DSGVO.
4. Empfänger der Daten sind, neben internen Stellen bzw. unseren Organisationseinheiten, die Ihre Daten zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder im Rahmen der Bearbeitung und Umsetzung unseres berechtigten Interesses benötigen, die vom Grossisten eingesetzten Auftragsverarbeiter, Verlage sowie - hinsichtlich Adresse und Liefermenge - auch für die Anlieferung von Zeitungen und Zeitschriften eingesetzte Dienstleister. Die Verlage erhalten die Daten grundsätzlich in pseudonymisierter und nur zur Erreichung der nachstehend genannten Zwecke und für festgelegte Fristen in nicht pseudonymisierter Form.
5. Von den Empfängern verfolgte Zwecke sind seitens der Verlage Objektsteuerung, Marktanalyse, Clustering von Händlergruppen, POS-Unterstützung, Optimierung der Marktausschöpfung sowie Steuerung des Verlags-Außendienstes und seitens der eingesetzten Dienstleister die Durchführung der Anlieferung von Zeitungen und Zeitschriften.
6. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie uns gegenüber Ihre Datenschutzrechte geltend machen. So haben Sie das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO und § 34 BDSG, auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und § 35 BDSG und Einschränkung nach Art. 18 DSGVO sowie auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

Weitere Einzelheiten können Sie unserer Website entnehmen.

Der Grossist achtet darauf, dass die Verarbeitung der Daten nur im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit erfolgt. Für Rückfragen zu den in dieser Erklärung beschriebenen Vorgängen stehen wir gerne zur Verfügung.

Änderungen der Datenschutzbestimmungen

Durch die Implementierung neuer Technologien kann es notwendig werden, diese Datenschutzerklärung zu ändern. Wir behalten uns daher das Recht vor, die Datenschutzerklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

JUGENDSCHUTZ

Verpflichtungserklärung & Information zu Betriebsbeschränkungen von Trägermedien (§ 12 ff. JuSchG):

Zeitschriften, zeitschriftenähnliche Produkte, CD, CD-ROM, DVD, Videokassetten

Großhandel und Einzelhandel sind verpflichtet, der Forderung nach Pressevielfalt zu entsprechen. Der Handel vertreibt deshalb auch Zeitschriften und sonstige Medien, die Außenseitermeinungen in den Bereichen Politik, Religion, Wirtschaft, Moral, Erziehung etc. enthalten.

Die Pressefreiheit und damit die Vertriebsfreiheit werden jedoch durch Bestimmungen der Jugendschutzgesetze in bestimmten Fällen eingeschränkt.

Nachstehend geben wir Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten Beschränkungen und Kennzeichnungspflichten der Hersteller, weisen Sie aber ausdrücklich darauf hin, dass dem Einzelhandel wie auch dem Presse-Großhandel grundsätzlich eine selbstständige Prüfpflicht der vertriebenen Waren obliegt. Wir werden Sie über die jeweilige Vertriebsart auf dem Lieferschein informieren.

- 1) Trägermedien, die gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen (z.B. pornographische Schriften) sowie Trägermedien, die indiziert sind und deren Aufnahme in die Indizierungsliste jugendgefährdender Medien (§24 Abs. 3 Satz 1) bekannt gemacht ist, dürfen gemäß § 15 Abs. 1 JuSchG nicht
 - einem Kind oder einer jugendlichen Person unter 18 Jahren angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
 - an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden.

Die Lagerung solcher Trägermedien muss an einem Platz erfolgen, der Jugendlichen nicht zugänglich ist und der von ihnen auch nicht eingesehen werden kann (Verkauf unter der Ladentheke). Ein Anbieten derartiger Schriften in einsehbaren Regalen oder Auslagen ist nicht zulässig.

- 2) Ein generelles Vertriebsverbot besteht für Schriften, die gegen § 131 StGB (Gewaltverherrlichung) oder § 184 Abs. 3 StGB (harte Pornographie) verstoßen.
- 3) Gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG gelten die unter Abs. 2 genannten Vertriebsbeschränkungen auch für Trägermedien, die nicht indiziert und in die Liste aufgenommen worden sind, wenn deren Inhalte
 - gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen
 - den Krieg verherrlichen
 - Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt
 - Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
 - offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

- 4) Für den Vertrieb von Trägermedien sieht das JuSchG im geänderten § 12 Abs. 2 (Novellierung 1. Juli 2008) unter anderem neue Kennzeichnungspflichten vor:
 - Auf die Kennzeichnungen ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen, wobei die graphische Abbildung des Kennzeichens auf der Titelseite nur dann erforderlich ist, wenn der (gekennzeichnete) Bildträger in die Druckschrift eingelegt ist. Ist hingegen der Bildträger unmittelbar auf der Titelseite aufgebracht, braucht die Titelseite selbst nicht mit einem Kennzeichen versehen sein.
 - Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Zugunsten einer schnelleren Erkennbarkeit des Kennzeichens im Handel, wird dieses mit einer weißen Umrandung versehen, um dieses vor dem Hintergrund deutlich hervorzuheben. Die Altersfreigabezahl muss gut lesbar sein.

Die gekennzeichneten Objekte dürfen im Vertrieb dann nur dem Personenkreis, welcher der Alterskennzeichnung entspricht, zugänglich gemacht werden.

- 5) Datenträger, die Vollversionen von Spielen oder Filmen enthalten, müssen von einer staatlich zugelassenen Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK = Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft oder USK = Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle) geprüft und ihre Freigabe für eine bestimmte Altersgruppe festgestellt und durch ein Prüfsiegel gekennzeichnet werden. Wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat, regelt § 14 Jugendschutzgesetz:

Die Freigabekennzeichen reichen von „freigegeben ohne Altersbeschränkung“ bis „keine Jugendfreigabe“. Sie werden durch farblich unterschiedliche Marken kenntlich gemacht. Die Kennzeichnung muss sowohl auf dem Trägermedium selbst als auch auf der Hülle deutlich sichtbar angebracht werden und den deutlichen Hinweis auf die Alterskennzeichnung aufweisen. Größe, Form und Farbe der Zeichen sind geregelt. (ohne Altersbeschränkung=weiß, FSK 6=gelb, FSK 12=grün, FSK 16=blau, keine Jugendfreigabe=rot) Zur Unterstützung beim Kassiervorgang (Scannerkassen) gibt es zusätzlich zur optischen Kennzeichnung ein akustisches oder optisches Signal (verschlüsselt über die ersten drei Stellen des EAN Codes – 439 für Presse 7% FSK eingeschränkt und 434 für Presse 19% FSK eingeschränkt).

Vollversion Filme! Keine Originalgröße!



Bsp. !Originalgröße!



Vollversion Spiele! Keine Originalgröße!



- 6) Soweit Trägermedien lediglich Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten und im Verbund mit einer periodischen Druckschrift vertrieben werden (dies dürfte für alle Computerzeitschriften zutreffen) ist eine Alterskennzeichnung dann nicht erforderlich, wenn eine Organisation der (nichtstaatlichen) Freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass die Inhalte nicht jugendbeeinträchtigend sind und dies sowohl auf dem Datenträger als auch auf der Zeitschrift deutlich gekennzeichnet ist. Diese Produkte sind dann ohne Altersbeschränkung frei vertriebl. (§ 12 Abs. 5 JuSchG)

Eine weitere Kennzeichnungspflicht gibt es für Datenträger, die Informations-, Instrukions- oder Lernprogramme enthalten. Hier muss keine Überprüfung durch eine Staatliche Stelle oder eine sonstige freiwillige Selbstkontrolle erfolgen, sondern der Hersteller kann diese Datenträger selbst mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" kennzeichnen, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. (§ 14 Abs. 7 JuSchG)